

FINANZAMT WANGEN

Finanzamt ·	Postfach	1262	88228	Wangen	(Allgäu)	,

Wangen 29.07.2022

Firma

Bearbeiterin Frau Kaiser

Biedenkapp Industriebau GmbH Pettermandstr. 24

Telefon 07522 71-4210

Pettermandstr. 24 88239 Wangen releion 0/52

Einger

Aktenzeichen 91080/11645

SG 02/01

(Bitte bei Antwort angeben)

0 1. Aug. 2022

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder der Reinigung von Gebäuden und Gebäudeteilen

Hiormit wird zur Venlage hat dem 114 1 114 1 2 2
Hiermit wird zur Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehme
bescheinigt, dass
Biedenkapp Industriebau GmbH (Name und Vorname bzw. Firma)
Pettermandstr. 24, 88239 Wangen (Anschrift, Sitz)
⊠ Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG
□ Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG
nachhaltig erbringt und
☑ unter der Steuernummer 91112/28810
⊠ unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE271252597
registriert ist.
Für die oben genannten empfangenen Leistungen wird deshalb die Steuer vom

Für die oben genannten empfangenen Leistungen wird deshalb die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet (§ 13b Abs. 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 31.07.2025

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

29.07.2022

(Datum)



(Unterschrift)

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.